

Förderungsrichtlinien der Produktionsförderung des ÖSTERREICHISCHEN MUSIKFONDS (Verein Österreichische Musikförderung)

1 Vorwort

Der Verein „Österreichische Musikförderung (ÖMF)“ ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Basis des Vereinsgesetzes.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Musikstandort Österreich, insbesondere zum Nutzen der musikschaftenden Urheberinnen und Urheber (Autorinnen und Autoren, Komponierende), Interpretinnen und Interpreten, Musikproduzierende, Musikverlage und Labels. Dieser Zweck soll durch eine Erhöhung des Inlandsanteils von Musikproduktionen als Kulturgüter mit österreichischer Prägung und weiters durch die Förderung professioneller Musikproduktionen erreicht werden.

Im Sinne der Erhaltung der musikkulturellen Vielfalt in Europa ist der vorrangige Zweck des Vereins die Förderung von konkurrenzfähigen Musikproduktionen in den Phasen der Projektentwicklung und Herstellung, wenn sie zur Auswertung auf Tonträgern oder sonstigen audiovisuellen Medien im Sinne der Zi. 2 der Förderungsrichtlinien bestimmt sind und dazu beitragen können, die Marktanteile österreichischen Musikschaftens anzuheben.

2 Allgemeine Bedingungen

Die Richtlinien gelten für die Förderung von Musikproduktionen auf Tonträgern oder sonstigen audiovisuellen Medien. Gefördert werden können Alben-Produktionen sowie Produktionen mit einer Abfolge von zumindest drei, innerhalb von 12 Monaten veröffentlichten Titeln. Jedenfalls können nur solche Produktionen gefördert werden, bei denen aufgrund des Umfangs die künstlerische Qualität und die Eignung im Hinblick auf die in Zi. 1 genannte Zielsetzung der Förderung und die im Folgenden genannten Kriterien (siehe Zi. 3) von der Jury hinreichend beurteilt werden können. Aus diesem Grund ist die Förderung eines einzelnen Titels grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Zuge der Vergabe einer Produktionsförderung kann vom Musikfonds auch die Förderung von Musikvideoproduktionen und/oder eine Förderung von Vermarktungskosten gewährt werden.

Die Förderung von Musikproduktionen für die Auswertung in neuen Medien (z.B. über legale Online-Shops) ist möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Förderungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer ausbezahlt. Als im Zuge der Förderabrechnung abrechnungsrelevant gelten für umsatzsteuerpflichtige (vorsteuerabzugsberechtigzte) Geförderte die Nettorechnungsbeträge, für nicht umsatzsteuerpflichtige (nicht vorsteuerabzugsberechtigzte) die Bruttorechnungsbeträge. Die in den Förderanträgen kalkulierten Beträge haben dieser Regelung zu entsprechen.

Die Förderung ist mit maximal 50% der anerkannten Produktionskosten, bei internationalen Produktionen mit maximal 50% des österreichischen Anteiles an diesen Produktionskosten, beschränkt. Unter Produktionskosten werden jene Kosten verstanden, die als Herstellungskosten in Österreich anfallen, ordnungsgemäß und nachweislich bezahlt sowie unter Einhaltung der steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften behandelt werden. Reisekosten können auch dann gefördert werden, wenn sie im Ausland anfallen, sofern die der Reise zugrunde liegende Produktionsleistung in Österreich erbracht wird. Ebenfalls förderbar sind Leistungen, die von in Österreich lebenden Personen persönlich im Ausland erbracht wurden, sofern die Rechnungslegung aus Österreich erfolgt oder die Leistung als Eigenleistung nachgewiesen wird.

Als Produktionskosten anerkannt werden Kosten für Sach- und Personalleistungen (Eigen- und Fremdleistungen), die für die geförderte Produktion nachweislich erbracht werden und die den Kalkulationsrichtlinien des ÖMF entsprechen.

Eine im Rahmen eines vergangenen Calls von der Jury abgelehnte Produktion kann erneut eingereicht werden, sofern sie sich in zumindest einem maßgeblichen Punkt (Demomaterial, Label, Vertrieb, Marketingkonzept, Vertriebskonzept,...) wesentlich von der abgelehnten Einreichung unterscheidet und damit die Qualität einer Neueinreichung hat. Auf diese Änderungen ist im Einreichformular dezidiert hinzuweisen.

Subsidiarität

Die Produktion kann nur dann gefördert werden, wenn sie ohne die Förderung durch den Verein unfinanzierbar bzw. nur in unzureichendem Umfang finanzierbar ist. Die Förderung bezieht sich stets auf die gesamte Produktion und deren Gesamtbudget.

Höhe der Förderung

Unabhängig von obgenannten Bestimmungen ist die Förderungssumme pro eingereichter Produktion mit einem Betrag von höchstens € 50.000,-- beschränkt.

Verpflichtungen der Förderungswerbenden

Förderungswerbende sind vor allem zur Fertigstellung der Produktion sowie weiters dazu verpflichtet, für eine Veröffentlichung der geförderten Produktion Sorge zu tragen, dem Verein laufend und unaufgefordert hierüber Bericht zu erstatten und sich nachweislich um eine dem Vorhaben sinnvoll entsprechende Verwertung zu bemühen.

Förderungswerbende erklären sich einverstanden, dass im Falle der Förderung ihr Name, die Bezeichnung der Produktion, Art, Zweck und Höhe der Förderung in Tätigkeitsberichten des Vereins veröffentlicht und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden kann.

Förderungswerbende sind verpflichtet, innerhalb des in den Antragsunterlagen genannten Termins, jedenfalls aber innerhalb von 3 Monaten nach Förderungszusage, mit der Produktion zu beginnen. Eine Erstreckung dieser Frist ist nach schriftlicher Begründung möglich. Über die Erstreckung der Frist entscheidet die Obfrau oder der Obmann zusammen mit der Geschäftsführung.

Förderungswerbende sind zur Veröffentlichung bis spätestens 2 Jahre nach der Förderzusage verpflichtet. Die Jury kann einer Fristerstreckung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zustimmen.

Förderungswerbende sind einverstanden, nach Abschluss des Fördervertrages in allen Publikationen und Erwähnungen des Vorhabens sowie auf dem Produkt (Tonträger, Verpackung) darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Produktion vom Verein gefördert wurde. Dementsprechend ist das Logo dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist. Bei reinen Digitalveröffentlichungen ist das Logo bei Vorhandensein von digitalen Booklets auf diesen - innen oder hinten - anzubringen. Ein Logoabdruck auf der Vorderseite eines Covers ist nicht notwendig. Auch bei reinen Digitalveröffentlichungen ist das Logo auf Werbemitteln (Inserate, Aussendungen, Website, Flyer ua.) anzubringen.

Förderungswerbende sind verpflichtet, bei allen beauftragten (Sub)Unternehmen das Vorhandensein der nötigen Gewerbeberechtigung(en) zu prüfen und im Rahmen der geförderten Produktion nur solche Unternehmen zu beschäftigen, die über die notwendige(n) Gewerbeberechtigung(en) verfügen.

Ausschlussgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Produktionen, die zum Zeitpunkt der Förderzusage bereits abgeschlossen sind.
- Produktionen, welche gegen die österreichische Verfassung, geltendes Recht der europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen;

- Produktionen, die im Auftrag von Dritten hergestellt werden, insbesondere Musik für Werbung oder Filmmusik;
- Nach Förderungsvergabe in Aussicht genommene Produktionstätigkeiten, sofern die Kosten für diese Tätigkeiten nicht durch die Gesamtfinanzierungsmittel abgedeckt sind.

3 Kriterien

Maßgebliche Kriterien für die Förderung der Produktionen sind deren Eignung für die im § 2 der Vereinsstatuten (siehe Zi. 1 der Richtlinien) genannten Ziele, also deren Eignung als Kulturgüter mit österreichischer Prägung, die Professionalität in der Produktion und die Verwertungsmöglichkeiten im In- und Ausland.

Kulturgüter mit österreichischer Prägung

Der für den Musikstandort Österreich zu erwartenden kulturelle Effekt wird von einem unabhängigen Expertengremium (Jury) nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere bereits bestehender Tonträger oder sonstiger Referenzen, Demomaterial der Produktion (Demobänder u.a.), eines Produktions-, Marketing- und Verwertungskonzeptes, Referenzen von am Produktions- und Verwertungsprozess beteiligter Herstellungs- und Dienstleistungsbereiche sowie aufgrund der produktionswirtschaftlichen und produktionstechnischen Qualität der Produktion und des Verwertungskonzeptes beurteilt.

Kriterien für den kulturellen Effekt können beispielsweise die Stärkung einer zeitgemäßen und international wettbewerbsfähigen österreichischen Musikkultur, die Entwicklung und der Einsatz neuer Technologien sowie die Vernetzung mit anderen Bereichen des österreichischen oder internationalen Musikschaffens sein.

Zusätzliche Kriterien

Bei der Förderung sind besonders zu berücksichtigen:

- Produktionen mit einem hohen künstlerischen Anspruch und/oder besonderen Verwertungsaussichten;
- Produktionen, bei welchen besondere Nachhaltigkeit zu erwarten ist;
- Produktionen, für die internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Österreich wirksam werden.

4 Antragsstellung

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- künstlerisch verantwortliche Produzierende
- musikschaffende Urheberinnen und Urheber
- Interpretinnen und Interpreten
- Tonstudios
- Musikverlage
- Labels

soweit sie für Produktion und Abwicklung hauptverantwortlich sowie künstlerisch und/oder musikwirtschaftlich ausreichend qualifiziert sind.

Antragsberechtigt sind Antragstellende – unabhängig von der Staatsbürgerschaft -, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und dies über einen gültigen Meldezettel nachweisen. Ist die Förderungswerbende eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung im Inland haben, ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafterinnen und Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 % aufweisen.

Antragsunterlagen

Der Förderungsantrag ist an die Geschäftsführung des Vereins unter Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Formulare zu richten.

Bei der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmen sind zusätzlich ein aktueller Firmenbuchauszug, die Gewerbeberechtigung, sowie auf Verlangen der vollständige Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) vorzulegen.

Die Geschäftsführung des Vereins ist beauftragt, die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Ist der Antrag unvollständig, sind die Antragstellenden aufzufordern, fehlende Angaben oder Unterlagen binnen einer vom Verein schriftlich zu setzenden angemessenen Frist nachzureichen. Bei Verletzung dieser Frist gilt der Antrag als nicht eingebracht.

Die Entscheidungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Einbringung vollständiger Anträge zu laufen.

Der Antrag auf Förderung hat zu enthalten

- Angaben über die oder den Förderungswerbenden
- Titel, Kurzbeschreibung und musikalisches Konzept
- Demotape oder CD
- Referenzalben oder -titel der oder des antragstellenden, künstlerisch verantwortlichen Produzierenden
- Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtproduktionskosten nach einem branchenüblichen Kalkulationsschema
- Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht mit welchen Mitteln, in welcher Höhe und von wem die Produktion finanziert werden soll
- Terminplan
- beteiligte Muskschaffende (Autorinnen und Autoren, Komponierende, Interpretinnen und Interpreten, Tonstudios, usw.) sowie sonstige zentrale Positionen im künstlerischen, technischen und administrativen Stab;
- ein Marketing-/Verwertungskonzept für das Inland und gegebenenfalls auch für das Ausland mit garantiertem Budget;
- die Verpflichtungserklärung (Beilage)
- Kopie des Meldezettels der oder des Antragstellenden bzw. Handelsregistrauszugs (siehe dazu Pkt. 4/Antragsberechtigung)
- eine verbindliche Erklärung der oder des Förderungswerbenden, dem Verein bei Fertigstellung jedenfalls 2 Belegexemplare (z.B. Tonträger) der Produktion oder sonstige audiovisuelle Belege des fertig gestellten Produktes unentgeltlich zum eigenen Gebrauch zu übergeben.

Fertigstellungsgarantie

Die Förderungswerbenden haben schriftlich und verbindlich zu erklären, die eingereichte Produktion zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich fertig zu stellen und zu veröffentlichen.

Konkurrenz mit anderen Förderungseinrichtungen

Stellen Förderungswerbenden für eine Produktion auch bei anderen Institutionen, die Musikproduktionen oder deren Verwertung im In- oder Ausland fördern, Förderungsanträge, so ist der Verein über diese weiteren Anträge zu informieren.

Die Förderungswerbenden tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben, insbesondere der kalkulierten Kosten.

5 Jury – Entscheidungsverfahren

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Förderungsanträge ist eine Fachjury berufen. Die Fachjury wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung einzelner Jurymitglieder ist möglich

Die Jury besteht aus sechs Personen, von denen keine dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung angehören darf. Zusätzlich ist für jedes Jurymitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu berufen.

Der Jury ist jedenfalls bei allen Förderterminen ein Vorstandsmitglied als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht und mit Nominierungsrecht beizuziehen, dieses leitet die Sitzungen

(Juryvorsitz). Die oder der Juryvorsitzende hat das Recht, Einreichungen zur Besprechung und Abstimmung in die Jurysitzung zu nominieren, sofern diese Einreichungen nicht von einem anderen Jurymitglied nominiert werden.

Die Geschäftsführung wickelt die Jurysitzungen organisatorisch ab und nimmt daher an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung kann die Geschäftsführung nach Absprache mit der oder dem Juryvorsitzenden von einer beauftragten Person vertreten werden.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn insgesamt zumindest 4 mit Stimmrecht versehene Mitglieder anwesend sind.

Sind Jurymitglieder bei einem Call selbst Antragstellende, so sind diese Jury-Mitglieder von der gesamten Sitzung ausgeschlossen und verlieren diesbezüglich ihr Nominierungs-, Teilnahme- und Stimmrecht. Besteht bei einem Beirats- oder Jurymitglied eine sonstige Befangenheit, so ist die Teilnahme des Beirats- oder Jurymitglieds an der Nominierung, Diskussion, Beratung oder Abstimmung zum betreffenden Antrag unzulässig. Das betroffene Beirats- oder Jurymitglied hat den Sitzungsraum/die Videokonferenz/die Telefonkonferenz während der betreffenden Diskussion, Beratung oder Abstimmung zu verlassen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Vollständige und den Richtlinien entsprechende Anträge werden zum jeweils nächsten der zwei- bis viermal pro Jahr stattfindenden Einreichtermine / Calls der Jury vorgelegt, die die Entscheidung über den Förderungsantrag durchführt.

Der Jury steht es frei, nach Prüfung der Antragsunterlagen die beantragten Fördersummen zu reduzieren. Eine nachträgliche Förderung der Produktion durch andere Institutionen kann auch zu einer nachträglichen Reduktion führen.

Die Entscheidung der Jury wird den Förderungswerbenden innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Befristete / bedingte Zusage

Ist die Gesamtfinanzierung zum Zeitpunkt der Förderungszusage nicht gesichert, ist die Förderungszusage zeitlich befristet und mit der Erfüllung der Gesamtfinanzierung aufschiebend bedingt zu geben. Die Bedingung ist bei schriftlichem Nachweis über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag erfüllt.

Werden innerhalb der gesetzten Frist die gestellten Bedingungen nicht erfüllt bzw. sind Voraussetzungen, unter welchen eine bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die Zusage.

Der schriftliche Förderungsvertrag wird bei bedingten oder befristeten Zusagen erst nach fristgerechter Erfüllung aller Bedingungen abgeschlossen.

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Statuten und Förderungsrichtlinien des Vereins sind integrale Bestandteile des Fördervertrags.

Projektschritte, die vor der schriftlichen Förderzusage erfolgen, erfolgen auf Risiko der Förderungswerbenden und begründen keine Verpflichtungen des Vereins. Dabei anfallende Kosten, können jedoch als förderungsfähig anerkannt werden. Produktionen, die zum Zeitpunkt der Förderzusage bereits abgeschlossen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ansprüche aus Pflichten oder Verwendungszusagen aus dem Fördervertrag sind nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Vereins übertragbar.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderungszusage und Abschluss eines Fördervertrages nicht. Die Jury hat in ihrer Bewertung u.a. darauf zu achten, dass einzelne Förderungswerbende nicht über ein ausgewogenes Maß hinaus gefördert werden; es sei denn, dass aufgrund der besonderen künstlerischen Qualität einer eingereichten Produktion oder anderer Kriterien eine andere Beurteilung geboten ist.

Die Jury kann in begründeten Ausnahmefällen bei künstlerisch herausragenden Produktionen ohne entsprechendes Verwertungs- und Marketingkonzept mit garantiertem Budget eine Förderung bedingt zuzusagen und eine Frist zum Nachreichen eines solchen Konzepts samt Finanzierung setzen. Bedingte Förderzusagen sollen aber jedenfalls die Ausnahme bilden und ein Viertel der insgesamt erteilten Zusagen nicht übersteigen.

6 Auszahlung von Förderungsmitteln

Auszahlung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln, ist erst nach Abschluss des Fördervertrags mit dem Verein und nach Vorlage aller sonstigen verbindlichen schriftlichen Vereinbarungen, die zur Gesamtfinanzierung erforderlich sind, möglich.

Förderungsmittel werden gemäß dem im Fördervertrag vereinbarten Auszahlungsplan unter der Bedingung der darin geforderten Nachweise angewiesen.

Anweisung

Die Anweisung der Fördermittel (Produktions- und Videoförderung) erfolgt grundsätzlich in drei gleich hohen Raten, wobei die Jury eine abweichende Regelung nach Maßgabe der von den Geförderten vorgelegten Finanzpläne treffen kann:

- Das erste Drittel nach rechtswirksamer Unterzeichnung des Förderungsvertrages,
- das zweite Drittel nach nachweislich erbrachten 50 % des abgerechneten Produktionsaufwandes
- das dritte Drittel nach Fertigstellung der Produktion und Erfüllung aller im Fördervertrag vorgesehenen Verpflichtungen der oder des Geförderten (insbesondere die Veröffentlichung).
- Die Vermarktungsförderung wird separat angewiesen.

Verwendung

Geförderte haben die Förderungsmittel widmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen und diese dem Verein auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters haben sie den Verein zu Händen der Geschäftsführung unverzüglich über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, welche eine Abänderung der geplanten Produktionsdurchführung, des Terminplanes oder des vereinbarten Förderungszweckes zur Folge haben könnten, und weiters über solche Umstände, die die Durchführung verzögern oder verunmöglichen oder den Territorialeffekt herabsetzen könnten.

Berichterstattungspflichten der Geförderten

Spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung der geförderten Produktion haben die Geförderten dem Verein unter Vorlage der zahlenmäßigen Nachweise und der Endabrechnung zu berichten. Auf Aufforderung ist dem Verein jederzeit Bericht zu erstatten. Die nachgewiesenen Kosten und Leistungen müssen den von der Jury im Rahmen der Fördervergabe akzeptierten Kosten und Leistungen entsprechen; die Geförderten erlangen über das mit dem Fördervertrag ergehende Abrechnungsfeld Kenntnis über die Höhe der von der Jury akzeptierten Kosten und Leistungen. Entspricht die Endabrechnung nicht den auf dem Abrechnungsfeld angegebenen akzeptierten Kosten und Leistungen, so entscheidet die Geschäftsführung am Einzelfall, ob die Abrechnung in der vorgelegten Form im Sinne der Förderzusage akzeptiert oder ob der zugesprochene Förderbetrag reduziert wird.

Einsichtnahmerechte des Vereins

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, haben die Geförderten der Geschäftsführung des Vereins die Einsichtnahme in alle notwendigen Geschäftsbücher, Belege oder Verträge sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Verein kann von den Geförderten bei Produktionsabschluss verpflichtend auch einen Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

7. Rückzahlungen und Verwertung

Die Fördermittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Veröffentlichung und Verwertung

Geförderte sind jedenfalls verpflichtet, für eine Veröffentlichung des geförderten Vorhabens und für eine angemessene Verwertung Sorge zu tragen und dem Verein laufend und unaufgefordert, jedoch mindestens 1x jährlich über die Erträge aus der Verwertung der geförderten Produktion schriftlich zu berichten.

Sollte eine Veröffentlichung der geförderten Produktion aus Gründen, die die Geförderten nicht zu verantworten haben, nicht zu Stande kommen, sind die Geförderten verpflichtet, binnen einer angemessenen Nachfrist für eine Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Eine Verwertung ist dann angemessen, wenn sich die Geförderten nachweislich um eine dem Vorhaben sinnvoll entsprechende Distribution bemüht haben und im branchenüblichen Umfang alles dazu Erforderliche getan haben.

Rückzahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden zur Rückzahlung fällig gestellt, wenn:

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde,
- der Verein über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert wurden, oder die Endabrechnung nicht den von der Jury akzeptierten Kosten und Leistungen entspricht und die geänderten Nachweishöhen vom OMF nicht akzeptiert werden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Produktion nicht veröffentlicht wurde,
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt wurden.
- Die Geförderten garantieren, dass sie alle für die geförderte Produktion notwendigen Rechte innehaben und es sich bei keiner der Kompositionen und keinem der Texte der geförderten Produktion um ein Plagiat handelt. Sollte im Zuge eines von der Rechteinhaberin oder dem Rechteinhaber angestrebten Gerichtsverfahrens das Vorliegen eines Plagiats bestätigt werden, behält sich der Musikfonds eine Rückforderung von Fördermitteln vor.

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Höhe der ausbezahlten Fördermittel 50 % der anerkannten Produktionskosten übersteigt, dann ist dieser übersteigende Teil an den Verein zurückzuzahlen.

Verzinsung

Fördermittel, die aus den obgenannten Gründen an den Verein zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an den/die FörderungsempfängerIn mit 1 % über Euribor über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Fassung der Förderungsrichtlinien tritt am 01.11.2025 in Kraft.